

BP 3.03 „Göttendorfer Weg“ 5. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 3.03 ro/d8

Drensteinfurt, den 14.11.1989

A b w ä g u n g

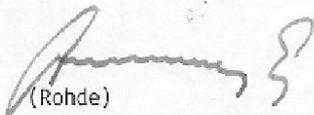
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" gemäß § 13 BauGB und § 81 Bauordnung NW

Die Grundstücke der Gemarkung Rinkerode , Flur 8, Nr. 739,740, 769 und 770 liegen innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg". Die Festsetzungen für diesen Planbereich lauten wie folgt: WR ,Satteldach ,Grundflächenzahl 04 ,Geschoßflächenzahl 08, zwingende Zweigeschossigkeit bei 25 - 30° Dachneigung. Ferner ist die Firstrichtung in Nord-Süd Richtung festgesetzt.

Für den zuvor genannten Bereich beantragen die Eigentümer nunmehr folgende Festsetzungen: WR, Satteldach, Grundflächenzahl 04, Geschoßflächenzahl 05, eingeschossige Bauweise bei einer Dachneigung von 40 - 45° . Ferner soll die Firstrichtung nunmehr in West-Ost Richtung festgesetzt werden.

Aus gestalterischen bzw. planungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Bebauung entlang der Straße "Am Bildstock" ist durchgehend eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß. Die vorhandene Altbebauung auf Flurstück der Gemarkung Rinkerode Flur 8, Nr. 769 weist ebenfalls eine Dachneigung von 45° ,bei einer Drempeelhöhe von ca. 1 m , auf. Die beantragte Änderung der Firstrichtung trägt zur Auflockerung des Gebietes bei, und wirkt sich nicht nachteilig auf die umgebende Bebauung aus.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Rohde)